



Gemeinde Schwendi

Die Stelle des hauptamtlichen

Bürgermeisters (m/w/d)

der Gemeinde Schwendi (ca. 6700 Einwohner) ist infolge Eintritts in den Ruhestand des bisherigen Amtsinhabers zum 01. Juni 2019 neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt 8 Jahre. Die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wahl findet am **Sonntag, dem 24. März 2019**, eine eventuell notwendig werdende Neuwahl am **Sonntag, dem 07. April 2019**, statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union (Unionsbürger m/w/d), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerber (m/w/d) müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar sind, die in § 46 Absatz 2, Nr. 1 und 2 und in § 28 Absatz 2 in Verbindung mit § 14, Absatz 2 der Gemeindeordnung (GemO) genannten Personen.

Bewerbungen können frühestens am Tag nach dieser Stellenausschreibung und spätestens am **Montag, dem 25. Februar 2019, 18:00 Uhr** schriftlich beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses, Herrn Bürgermeister Günther Karremann, Bürgermeisteramt Schwendi, Biberacher Straße 1, 88477 Schwendi, verschlossen mit der Aufschrift "Bürgermeisterwahl", eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens zum Ende der Einreichungsfrist (siehe oben) nachzureichen:

- a) eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung des Bewerbers (m/w/d) ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung auf amtlichem Vordruck;
- b) eine eidesstattliche Versicherung des Bewerbers (m/w/d), dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46, Absatz 2 GemO vorliegt;
- c) Unionsbürger (m/w/d) müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedsstaates besitzen und in diesem Mitgliedsstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedsstaates über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgern (m/w/d) verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedsstaat angeben.

Im Falle einer Neuwahl beginnt die Frist für die Einreichung neuer Bewerbungen am **Montag, dem 25. März 2019** und endet am **Mittwoch, dem 27. März 2019, 18:00 Uhr**.

Im Übrigen gelten die Vorschriften für die erste Wahl.

Eine öffentliche Vorstellung der Bewerber (m/w/d) ist für Freitag, 15. März 2019 vorgesehen. Ort und Zeitpunkt werden den zugelassenen Bewerbern (m/w/d) rechtzeitig mitgeteilt.